

# Tierschutzgerechtes Vorbereiten und Vorführen von Rindern auf Schauen und Märkten

## Informationsblatt für Behörden



**Hinweis:** Dieses Informationsblatt behandelt tierschutzfachliche Aspekte bei der Vorbereitung von und dem Umgang mit Rindern auf nachfolgend genannten Veranstaltungen. Lebensmittel- und arzneimittelrechtliche Vorgaben bleiben davon unberührt und sind gleichermaßen einzuhalten.

Weitere Beispielbilder zu Vorgaben, die das Scheren und Rasieren der Tiere betreffen, können auf der Website des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) eingesehen werden.

[https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierschutz/tierhaltung\\_nutztiere/rinder/index.htm](https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierschutz/tierhaltung_nutztiere/rinder/index.htm)



# Inhaltsverzeichnis

|            |                                                               |           |
|------------|---------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>   | Euter und Zitzen .....                                        | <b>3</b>  |
| <b>2</b>   | Anwendung von Arzneimitteln/Substanzen .....                  | <b>5</b>  |
| <b>3</b>   | Waschen .....                                                 | <b>5</b>  |
| <b>4</b>   | Scheren des Haarkleides, der Tasthaare und der Ohrhaare ..... | <b>6</b>  |
| <b>4.1</b> | Scheren der Körperoberfläche .....                            | <b>7</b>  |
| <b>4.2</b> | Scheren der Tasthaare und Ohrhaare .....                      | <b>8</b>  |
| <b>5</b>   | Rasur von Euter und Kronsaum .....                            | <b>9</b>  |
| <b>6</b>   | Sonstiges .....                                               | <b>9</b>  |
| <b>7</b>   | Umgang mit den Rindern (Fitten, Vorführen) .....              | <b>10</b> |

# Einleitung

Vor Schauen, Märkten und Ausstellungen wird das Aussehen von Rindern durch verschiedene (Pflege-) Maßnahmen optimiert, sodass es dem Zuchtziel der jeweiligen Rasse bestmöglich entspricht. Dadurch wird eine bessere Platzierung oder die Erzielung eines höheren Verkaufspreises angestrebt. Den Rindern dürfen durch die entsprechenden Maßnahmen beim Herrichten (sog. Cow Fitting) und beim Präsentieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Das vorliegende Informationsblatt richtet sich an die für die Überwachung von Vieh-ausstellungen, Viehmärkten, Viehschauen, Wettbewerben mit Vieh und Veranstaltungen ähnlicher Art zuständigen Behörden. Es enthält Empfehlungen für ein tierschutzkonformes Vorbereiten der Rinder und für einen tiergerechten Umgang mit den präsentierten Rindern im Sinne einer guten fachlichen Praxis. Dabei berücksichtigt es das Tierschutzrecht und bereits bestehende Schaureglements von Zuchtorganisationen.

## 1 Euter und Zitzen



Bei den genannten Veranstaltungen achtet das Kontrollpersonal auf Anzeichen einer übermäßigen Euterfülle. Diese können sein:

- Verhaltensänderungen wie
  - Unruhe, Trippeln
  - weitere Anzeichen von Unbehagen
  - Schmerzanzeichen
  - Lautäußerung
  - reduzierte Futteraufnahme
- breitbeinige Stellung der Hintergliedmaßen
- in der Fortbewegung: Herumführen der Hintergliedmaßen um das Euter unter Vermeidung eines Kontaktes zwischen Beinen und Euter (Versuch der Schmerzminderung und damit deutliches Belastungsmerkmal)
- undeutlichere Darstellung des Zentralbands
- Abstehen der Zitzen durch erhöhten Euterinnendruck
- Laufenlassen von Milch bzw. Milchtropfen
- erhöhte Euterfestigkeit
- Euterödem: Kühe sind nachweislich **bereits Stunden vor der Nachweisbarkeit eines Euterödems** durch lange Zwischenmelkzeiten und übervolle Euter **belastet** (Stress, unangenehme Druck- und Spannungszustände, Schmerzen).

Eine übermäßige Füllung des Euters aufgrund verlängerter Zwischenmelkzeiten geht für betroffene Kühe mit Schmerzen einher. Sie kann zu stauungsbedingten Schwellungen und Wassereinlagerungen ins Eutergewebe (Euterödem) führen und Zellzahlerhöhungen nach sich ziehen. Die Beurteilung der Euterfüllung geschieht vorzugsweise vor Eintritt der Tiere in den Ring (beispielsweise in den Stallungen oder im Rahmen einer Vorringkontrolle). Die Untersuchung erfolgt durch Anschauen und erforderlichenfalls auch durch Palpation des Euters, wobei ein Anrühren des Euters nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

Bei Bedarf kann eine Ultraschalluntersuchung veranlasst werden, um auszuschließen, dass ein Euterödem vorliegt. Die Ultraschalluntersuchung ermöglicht sichere Ergebnisse bei gleichzeitig minimaler Manipulation am Euter. Mit dem Auftreten eines Euterödems, das auf zu lange Zwischenmelkzeiten zurückzuführen ist, kann im Allgemeinen ab einem Melkintervall von ca. 14-16 Stunden gerechnet werden. Nähere Angaben auch zur typischen Lokalisation, die eine Abgrenzung zum peri- und postpartalen Euterödem ermöglicht, finden sich in einer Publikation von Balmer und Steiner (2019).

Es gelten folgende Vorgaben:

- Ein **Melkintervall von höchstens 12 Stunden** ist grundsätzlich einzuhalten. Im Einzelfall kann bei Tieren mit niedrigem Tagesgemelk nach Rücksprache mit dem Kontrollpersonal davon abgewichen werden. Zwischenmelkzeiten dürfen nicht in einem Maße verlängert werden, dass das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigt wird.
- Zu den **vorgegebenen** Melkzeiten sind die Kühe **vollständig auszumelken**.
- Bei Kühen mit einer sehr hohen Milchleistung kann es erforderlich werden, sie **zusätzlich** zu den vorgegebenen Melkzeiten **zu melken**, um eine Überfüllung ihrer Euter zu vermeiden und ihr Wohlbefinden zu wahren. Das maschinelle Melken muss am Veranstaltungsort jederzeit möglich sein.
- Überfüllte Euter und Euter mit Ödem müssen unverzüglich **vollständig** ausgemolken werden. Das Teilablassen der Milch mit einer Sonde ist unzulässig. Es geht im Vergleich zum (vollständigen) Ausmelken mit einem erhöhten Euterinfektionsrisiko einher.
- Die Zitzen dürfen **nicht verklebt** (weder mit Kollodium noch mit Sekundenkleber o.a. Klebstoffen) **oder versiegelt** werden.
- Die natürliche Euterform darf nicht durch Eingriffe verändert werden. Dazu gehört auch das Verabreichen von Präparaten per Injektion oder auf anderem Weg. Insbesondere ist es untersagt, den Tieren Oxytocin ohne unmittelbar nachfolgenden Milchentzug zu spritzen, um so eine ausgeprägte Euterfüllung zu erreichen. Dieses Vorgehen ist tierschutzrelevant, weil ein anhaltend erhöhter Euterinnendruck Schmerzen für das Tier bedingt. Auch das Einblasen von Gasen in Eutervierviertel ist verboten. Es führt zur Dehnung des Eutergewebes, die mit Unbehagen bis Schmerzen für das Tier einhergeht. Das Risiko für nachfolgende Euterinfektionen wird durch die Manipulation erhöht.

- Jede Veränderung der Zitzenform und Zitzenstellung ist verboten. Darunter fallen Maßnahmen wie beispielsweise das Kürzen der Striche mittels Sekundenkleber, das Manipulieren der Strichstellung mit Pfeifenputzern oder das Einführen von Reiskörnern in den Strichkanal, um ein Abstehen der Zitzen bei hohem Euterdruck zu vermeiden.
- Am Euter dürfen **keine reizenden oder durchblutungsfördernden Substanzen** angewendet werden.
- Es darf **keine Kühlung** des Euters **mittels Eis** erfolgen, um das Zentralband deutlicher darzustellen bzw. sichtbaren Anzeichen einer übermäßigen Euterfüllung entgegenzuwirken.

## 2 Anwendung von Arzneimitteln/ Substanzen



Beim Herrichten der Rinder dürfen nur Produkte (Kosmetika, Öle oder Salben) verwendet werden, die weder Reizungen noch Schäden am Tier verursachen.

Am Kopf der Tiere dürfen keine Sprays angewendet werden, da die Gefahr besteht, dass die Tiere reizende oder schädliche Stoffe einatmen oder dass diese in die Augen gelangen.

Es ist verboten, gezielt das Aussehen der Tiere zu beeinflussen, indem man Fremdkörper einsetzt oder Substanzen mittels Sonde in den Pansen verabreicht (sog. Drenchen). Für Letzteres muss ein tiermedizinischer Grund bzw. eine Absprache mit dem betreuenden Tierarzt vorliegen.

Auch ein Dürstenlassen der Tiere mit anschließend hohem Wasserangebot, um Milchproduktion und äußeres Erscheinungsbild zu beeinflussen, ist nicht erlaubt.

Ebenso ist das Einführen von Gegenständen oder Flüssigkeiten in Scheide, Gebärmutter oder Enddarm, um die Haltung der Kuh zu beeinflussen, untersagt.

Das Einführen von Fremdmaterialien und Substanzen unter die Haut, mit dem Ziel die natürlichen Konturen des Körpers zu verändern, ist ebenfalls nicht erlaubt.

## 3 Waschen



Grundsätzlich ist das Waschen von Rindern erlaubt. Sie dürfen jedoch keinesfalls frieren. Kritisch sind niedrige Umgebungstemperaturen, Zugluft und allgemein sämtliche Umstände, die ein rasches Abtrocknen der Tiere verhindern und ihr Auskühlen fördern. Jüngere Tiere frieren schneller.

Folgende Vorgaben sind beim Waschen der Tiere zu beachten:

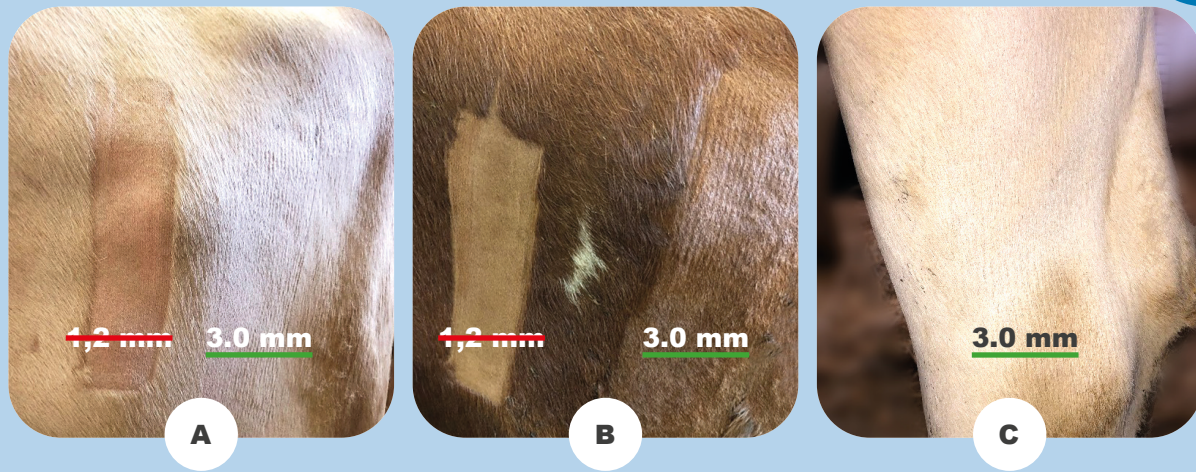
- Eine **Grundreinigung** der Tiere sollte bereits **am Herkunftsbetrieb** erfolgt sein. Auf diese Weise kann die Waschzeit auf der Veranstaltung kurzgehalten und dadurch eine gleichbleibende Waschwassertemperatur leichter gewährleistet werden. Ggf. können am Veranstaltungsort auch **professionelle Waschteams** eingesetzt werden, um die Waschzeiten zu verkürzen.
- Die **Temperatur des Waschwassers** muss den Umgebungsbedingungen angepasst sein, damit die Tiere durch das Waschen nicht auskühlen.
- Der Untergrund am Waschplatz muss eben und rutschfest sein.
- Es ist darauf zu achten, dass das Waschwasser nicht in die Augen und Ohren der Tiere gelangt.
- **Überschüssiges Wasser** muss nach dem Waschen mittels Abzieher oder einer Bürste von der Körperoberfläche **entfernt** werden, damit die Tiere schneller abtrocknen.
- Wenn ein **Hochdruckreiniger** verwendet wird, ist der Druck so niedrig zu halten, dass er für das Tier nicht unangenehm ist. Es dürfen nur Hochdruckreiniger eingesetzt werden, die für die Tierreinigung geeignet sind, insbesondere keine Geräte ohne **Druckregulierung**. Der Kopf und Körperregionen mit einer geringen Muskel- und Fettabdeckung (z.B. Beine) sind besonders **empfindlich**. Hier muss der Wasserdruck entsprechend angepasst werden. **Rinder bis zum Alter von einschließlich sechs Monaten** dürfen aufgrund ihrer größeren Hautempfindlichkeit **nicht mittels Hochdruckreiniger** gewaschen werden.
- Bei kalten Umgebungstemperaturen, spätestens bei ersten Anzeichen, dass es den Tieren kalt ist (z.B. sich kalt anfühlende Körperoberfläche, Zittern, enges Beieinanderliegen/-stehen) müssen sofort geeignete **Maßnahmen gegen Frieren** ergriffen werden (z.B. Eindecken, Trocknen/Föhnen).

## 4 Scheren des Haarkleides, der Tastaare und der Ohrhaare



Für die Schur der Rinder sind geeignete Scherapparate mit intaktem Scherkopf zu verwenden. Eine frühzeitige Schur auf dem Herkunftsbetrieb kann von Vorteil sein: Die Tiere können sich dabei unter geeigneten Aufstellungsbedingungen allmählicher an die Umgebungsbedingungen anpassen, das Risiko für Verletzungen wenig behaarter Körperstellen auf dem Transport zum Veranstaltungsort verringert sich und die Tiere haben durch die kürzere Vorbereitungszeit vor Ort weniger Stress.

## 4.1 Scheren der Körperoberfläche

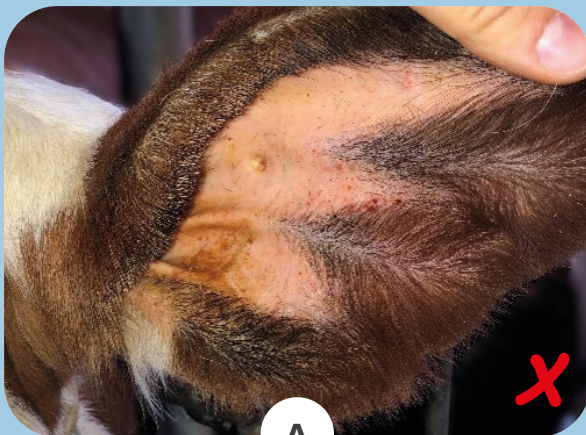


Folgende Vorgaben sind beim Scheren der Körperoberfläche zu beachten:

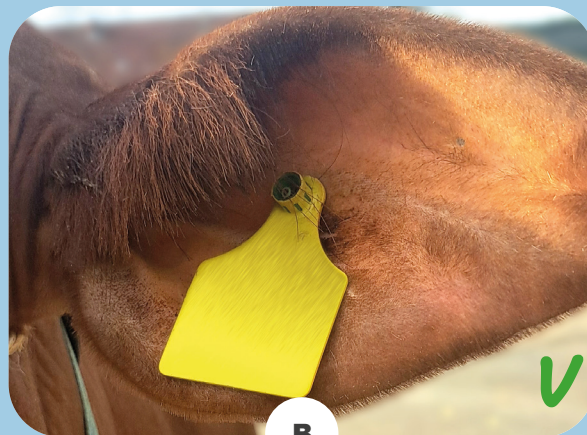
- Die Haare müssen auch nach dem Scheren noch lang genug sein, dass sie ein **geschlossenes Haarkleid** bilden.
- Die **Haut** soll nach dem Scheren grundsätzlich nicht durchscheinen. Scheint im Einzelfall Haut durch, ist abzuklären, ob dies einer zu geringen Resthaarlänge geschuldet ist oder andere, nicht zu bemängelnde Ursachen hat.
- Das Haarkleid muss **ausreichend lang und dicht** sein, um die Haut der Tiere vor schädigenden Einflüssen (Nässe, Gülle, Schmutz, ggf. Sonneneinstrahlung, Abrieb durch die Unterlage, Kontakt mit Einrichtungen von Viehtransporter und Stall sowie Artgenossen) **zu schützen**. Insbesondere im Bereich hervorstehender Knochenpunkte (z.B. Sprunggelenke) und empfindlicher Körperregionen muss die mechanische **Schutzfunktion des Haarkleides erhalten** bleiben. Ist dies durch eine zu kurze Scherlänge nicht mehr gegeben, kann es leichter zu (schmerzhaften) Hautveränderungen und Verletzungen kommen.
- Die Scherlänge muss ferner den **Umgebungstemperaturen** während der Schau, beim Transport und der Aufstallung im Herkunfts-/Zielbetrieb angepasst werden, damit das jeweilige Rind **nicht friert**. Seitens der Veranstalter ist auf geeignete Temperaturen und die Vermeidung von Zugluft insbesondere im Aufstallungsbereich der Tiere und in Bereichen, in denen die Rinder gewaschen und hergerichtet werden, zu achten. Sollte ein geschorenes Rind trotz Beachtung der Vorgaben frieren, müssen sofort geeignete Gegenmaßnahmen (Eindecken, Anpassung der Aufstallung o.ä.) ergriffen werden. Für Tiere, die nach der Schau unter Außenklimabedingungen bzw. in Laufställen gehalten werden, stellt ein dauerhaftes Eindecken in der Regel keine praktikable Lösung dar. Auch kann das Eindecken nicht ausgleichen, dass die mechanische Schutzfunktion des Haarkleides (insbesondere im Bereich großer Gelenke) durch ein zu kurzes Scheren erheblich beeinträchtigt wird.

- **Kälber** sind weniger widerstandsfähig und besitzen zumeist ein feineres, weniger dichtes Haarkleid. Deshalb ist bei kühlen Umgebungstemperaturen vom (großflächigen) Scheren ihrer Körperoberfläche abzusehen.
- Beim Scheren ist darauf zu achten, dass die Tiere **nicht verletzt** werden. Etwaig entstandene Scherwunden müssen unverzüglich fachgerecht versorgt werden.

## 4.2 Scheren der Tasthaare und Ohrhaare



A



B

**Tasthaare:** Beim Scheren des Kopfbereiches muss darauf geachtet werden, dass die **Tasthaare nicht mitgeschoren/gekürzt** werden. Das Kürzen oder Entfernen der Tasthaare im Kopfbereich fällt unter das **Verbot von § 6 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)**, wonach das Zerstören von Organen oder Geweben von Wirbeltieren verboten ist. Die Tasthaare gelten als Bestandteil eines Tastorgans, das bei ihrer Entfernung nicht mehr funktionsfähig ist. Sie wachsen nur sehr langsam und teilweise nur unvollständig nach. Werden die Tasthaare gekürzt oder entfernt, können sich die Tiere im Dunkeln sowie beim Finden und Aufnehmen von Nahrung schlechter orientieren.

**Ohrhaare:** Die Haare an der Innenseite und den Rändern der Ohrmuschel helfen dabei, das Eindringen von Insekten oder Fremdkörpern in den Gehörgang zu verhindern. Damit dienen sie dem Schutz des Tieres und sind Bestandteil des Hörorgans. Sie dürfen nur so weit gekürzt werden, dass ihre Schutzfunktion erhalten bleibt. Dies bedeutet, dass auch nach dem Scheren mindestens die **Öffnung zum Gehörgang weiterhin** von ausreichend langen Haaren **bedeckt** sein muss.

## 5 Rasur von Euter und Kronsaum



**Euter** dürfen vorsichtig geschoren, aber **nicht rasiert** werden, um die empfindliche Euterhaut nicht übermäßig zu reizen.

Im Bereich des empfindlichen **Kronsaums** (Übergang vom Klauenhorn zum restlichen Bein) hat eine **Rasur zu unterbleiben**.

## 6 Sonstiges



Das Einführen von Nasenringen, Kabelbindern, Seilen, Drähten o. Ä. durch die Nasenscheidewand verstößt gegen § 6 TierSchG. Werden bei Zuchtbullen zur Unfallvermeidung **Nasenringe** eingezogen, muss dies so frühzeitig geschehen, dass die Wunde zum Zeitpunkt des Auftriebs bereits **vollständig abgeheilt** ist. Auf diese Weise sollen zusätzliche Schmerzen, Leiden und Schäden, die beim Führen der Bullen durch Zug des Ringes in einem nicht abgeheilten Stichkanal hervorgerufen werden können, vermieden werden.

## 7 Umgang mit den Rindern (Fitten, Vorführen)



Für Schauen und ähnliche Veranstaltungen vorgesehene Rinder müssen vorab an das Führen, Scheren, Waschen, einen höheren Lärmpegel und falls möglich, an viele Menschen gewöhnt werden.

**Schmerzhafte Zwangsmaßnahmen**, die darauf abzielen, das Tier beim Fitten oder Vorführen ruhigzustellen oder in eine bestimmte (vorteilhafte) Körperhaltung zu zwingen, dürfen **nicht** angewendet werden. Hierzu zählen beispielsweise der Ganaschengriff (starkes Aufziehen einer Hautfalte am Unterkiefer), Kniefaltengriff, die Nasenbremse, Texasbremse (Aufbiegen des Schwanzes) oder schmerzhafte Tritte gegen den Kronsaum.

Das Führen, Dirigieren und Aufstellen von Bullen erfolgt über das Halfter, **nicht über die Führstange**.

Beim Herrichten (Fitten) dürfen die Tiere nicht überlang in einer unnatürlichen Körperhaltung festgebunden werden. Insbesondere darf ihr Kopf **nicht mit überstrecktem Hals** hochgebunden werden. Es ist darauf zu achten, dass angelegte **Kopfhalter nicht einschnüren** oder die Augen berühren (erhöhtes Risiko vor allem bei Fittinghalftern oder Halftern mit Kinnkette ohne Stoppvorrichtung).

Die Rinder dürfen keine Anzeichen einer **übermäßigen (Stress-)Belastung** aufweisen. Offensichtlich mit der Situation überforderte Tiere mit deutlichen Verhaltensabweichungen oder anhaltenden Stresssymptomen müssen **aus den Veranstaltungsräumen entfernt** werden. Sie sind außerhalb des Publikumsbereichs geeignet unterzubringen oder unverzüglich zum Herkunfts-/Zielbetrieb zu transportieren.

**Plötzliche Berührungen**, die die Tiere erschrecken, wie ein Abklatschen bei Bekanntgabe der Siegertiere, sind zu **unterlassen**.

Die **Geräuschkulisse** im Stallbereich und im Ring sollte **möglichst geringgehalten** werden. Im Aufenthaltsbereich der Tiere sollte die Lautstärke so reguliert werden, dass auch in unmittelbarer Nähe zu Lautsprechern eine Verständigung mit gewöhnlicher Stimmlautstärke möglich ist. **Die Lautsprecher sind grundsätzlich in den Zuschauerraum zu richten**. Reagieren die Rinder mit **Unruhe** auf ihre Umgebung, sind die **Situationsbedingungen unverzüglich anzupassen**.

Die Tiere benötigen **Ruhe- und Erholungsphasen**. Es muss für einen **möglichst geringen Publikumsverkehr im Stallbereich** gesorgt werden. Besucher, Beschicker und sonstige anwesende Personen sind dazu angehalten, sich angepasst zu verhalten, damit die Tiere nicht übermäßig gestört werden. Das Verletzungsrisiko für die Rinder ist möglichst gering zu halten, indem im Aufstellungsbereich **keine Glasflaschen oder offenes Feuer** gestattet werden.

Von Anbindevorrichtungen darf keine Strangulationsgefahr für die Rinder ausgehen. Sie müssen verstellbar, d.h. der Größe des jeweiligen Tieres individuell anzupassen und im Notfall schnell und einfach zu öffnen sein. Ferner müssen sie den Tieren genügend Bewegungsfreiheit lassen, damit sie artgemäß (unter Vorschwingen des Kopfes) aufstehen und sich ablegen, seitlich belecken bzw. sich putzen und entspannt liegen können.

Beim Ort des Anbindens ist darauf zu achten, dass es zu keiner nachteiligen Beeinflussung der Gesundheit der Tiere kommt (Zugluft, Verletzung durch Einrichtung/herumliegende Gegenstände, etc.). Es muss zumindest Sicht- und Hörkontakt zu anderen Rindern bestehen. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen müssen jederzeit gut erreichbar sein.

Besonders im Umgang mit **Kälbern** sind sämtliche Stressfaktoren gering zu halten. Wenn möglich, sollten die Kälber während der Veranstaltung **nicht oder nur kurzzeitig angebunden** werden. Keinesfalls dürfen sie über einen Zeitraum von mehreren Stunden hinaus oder über Nacht angebunden werden. Die Anbindung von Kälbern hat **nicht über den Hals**, sondern über ein gut sitzendes Kopfhalter zu erfolgen.

Im Übrigen sind alle weiteren, nicht näher aufgeführten Bestimmungen des Tierschutzrechts einzuhalten.

#### Literatur:

Balmer M, Steiner A (2019), Objektive Beurteilung des Euterfüllungsgrades bei Ausstellungskühen. Schweiz Arch Tierheilkd 161(7): 445-452.

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2020), Tierschutz im Pferdesport. Leitlinien zu Umgang mit und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) (2022), Informationsblatt Nr. 196: Amtstierärztliche Tierschutzkontrollen von Pferde(sport)veranstaltungen. Belm, Deutschland.

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT), Fikuart K (1998), Informationsblatt Nr. 61: Clippen von Pferden. Bramsche, Deutschland.

**Das vorliegende Informationsblatt wurde auf Grundlage des deutschen Tierschutzrechts unter Berücksichtigung bereits bestehender Schauregeln einzelner Zuchtorganisationen erarbeitet. In der Arbeitsgruppe haben mitgewirkt:**

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen-Wertingen  
Landrat-Anton-Rauch-Platz 2, 86637 Wertingen, E-Mail: poststelle@aelf-nw.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen, E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de  
Veterinärstr. 2, 85764 Oberschleißheim, E-Mail: poststelle@lgl.bayern.de

Landesverband Bayerischer Jungzüchter e.V.  
Augsburger Str. 43, 82110 Germering, E-Mail: info@jungzuechter-bayern.de

Landesverband Bayerischer Rinderzüchter e.V.  
Senator-Gerauer-Str. 23a, 85586 Grub, E-Mail: info@asr-rind.de

Landratsamt Ostallgäu, Veterinäramt  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, E-Mail: poststelle@lra-oal.bayern.de

Landratsamt Weilheim-Schongau, Veterinäramt/ Amt für Verbraucherschutz,  
Münchener Straße 1, 82362 Weilheim, E-Mail: vetamt-wm@lra-wm.bayern.de

Herausgeber: Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)  
Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0  
Telefax: 09131 6808-2102  
E-Mail: [poststelle@lgl.bayern.de](mailto:poststelle@lgl.bayern.de)  
Internet: [www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)

Bildnachweis: Bayerisches Landesamt für  
Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
Frau Prof. Dr. Dr. Eva Zeiler<sup>®</sup>  
Frau Marina Neumeier<sup>®</sup>

Stand: Dezember 2025

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  
alle Rechte vorbehalten

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinah- der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt, die publizistische Verwertung – auch von Teilen – der Veröffentlichung wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie wenn möglich mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.